

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 67 (1916)

Heft: 11-12

Rubrik: Forstliche Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Forstliche Nachrichten.

Bund.

Aus der Forstschule. An der forstlichen Abteilung der Eidgen. techn. Hochschule herrscht zurzeit lebhafster Verkehr. Nebst den 18 neu eingetretenen regulären Studierenden aus der Schweiz haben sich mit Beginn des Wintersemesters 1916/1917 noch 11 Internierte aus Deutschland als Hörer angemeldet. Es sind zum kleinen Teile wissenschaftlich ausgebildete Forsttechniker oder Studierende, die durch den Kriegsruf aus ihrer Laufbahn gerissen und dann als Gefangene in fremde, friedliche Lande geworfen wurden; zum größern Teil sind es Forstmänner, die an forstlichen Lehranstalten Deutschlands als Oberjäger, Hilfsförster usf. ausgebildet wurden. Sämtliche nehmen nun mit regem Eifer an den gewählten Vorlesungen teil.

Auch andere Erscheinungen erinnern uns an abnormale Zeiten. Wegen Umbau am Hauptgebäude ist Herr Prof. Zwicky, gleichzeitig mit den Studierenden der Forstschule, auch mit seinen Studierenden an der Ingenieurabteilung (Vermessungsingenieure und Kulturingenieure) in unser Forst- und Landwirtschaftsgebäude eingezogen. Auch Herr Prof. Becker hat mit seinen Studierenden einen Zeichnungssaal im gleichen Gebäude bezogen. Herr Prof. Rudio (höhere Mathematik) hat seine Vorlesungen und Übungen ebenfalls hierher verlegt. Mit Abschluß der Um- oder Neubauten am Hauptgebäude wird dann wohl auch hier wieder etwas Luft geschaffen. Inzwischen trösten wir uns mit dem Text des alten Volksliedes: „Was steht den alte Manne wohl a? Geduld — Geduld“

—lb—

Papierholzversorgung. Wir verzichten auf die Wiedergabe des überall bekannt gewordenen Bundesratsbeschlusses betreffend die Versorgung der Papier- und Papierstoff-Fabriken mit Papierholz, vom 17. Oktober 1916, und der einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Schweizer. Departements des Innern vom 18. Oktober 1916.

Ergänzend ist mitzuteilen, daß der Zwischenhandel im Rahmen der obengenannten Erlasse nunmehr gestattet ist, jedoch haben auch die Zwischenhändler wie die direkten Lieferanten ihre Lieferungen bei den kantonalen Zentralstellen, also bei den Oberforstämtern, anzumelden.

Aller Voraussicht nach kann auf eine zwangsweise Kontingentierung dieser Lieferungen auf die Kantone verzichtet werden.

Schutz der Nussbäume. Durch Schlußnahme vom 24. Oktober 1916 hat der Bundesrat ein grundsätzliches Verbot des Schlagens von Nussbäumen erlassen. Ausnahmen zugunsten der Bedürfnisse der Landesverteidigung unterliegen der Bewilligung des Departements des Innern. Ausnahmen mit Rücksicht auf das heimische Gewerbe, auf Er-

stellung von Bauten, Straßen usw. können von den kantonalen Regierungen bewilligt werden. Über die zur Förderung des Wiederanbaues von Nussbäumen herausgegebene Schrift von Dr. Fankhauser haben wir in letzter Nummer eingehend berichtet. Aus dem vom Bundesrat dem Departement des Innern zur Förderung des Wiederanbaues eröffneten Kredit werden Saatnüsse angekauft und junge Nussbäume erzogen zu billiger Abgabe an Forstverwaltungen, Landwirte und Gärtner. Weitere Maßnahmen stehen noch bevor.



Kantone.

Zürich. Mit dem Wirtschaftsjahr 1916/1917 sind im Kanton Zürich die gesonderten Forstrechnungen für die Gemeindewaldbetriebe zur Einführung gelangt, eine Folge der Motion Meyer-Rusca, welche als Endziel die Einführung von Forstreservekassen bezweckt. Leider mußte man sich darauf beschränken, die neue Rechnungsstellung nur für die Gemeinden obligatorisch zu erklären. Von den Corporationen ist zu hoffen, daß sie die Vorteile der Forstrechnungen im eigenen Interesse erkennen und sich ebenfalls nach und nach zunutze machen werden. Die Forstrechnung umfaßt das Wirtschaftsjahr vom 1. September bis 31. August und bildet ein Beleg zur Gemeinderechnung, welche mit dem Kalenderjahr abschließt. Neben der eigentlichen Geldrechnung über die Einnahmen und Ausgaben wird auch Buch geführt über die gegen Naturalsbezüge geleisteten Arbeiten, sowie über das in natura abgegebene oder verwendete Material, so daß zur Berechnung des forstlichen Reinetrages alle Elemente erfaßt werden. Die Rechnung ist so aufgebaut, daß die Tabellen der Schweizer Forststatistik ohne weiteres ausgefüllt werden können. Die nächste Nummer wird aus berufener Feder eine eingehendere Würdigung der zürcherischen Forstrechnungen bringen.

— Naturschutz. Durch Verfügung der Baudirektion vom 26. August 1916 ist der Aäzensee als Schutzobjekt im Sinne der Heimatsschutzverordnung vom 9. Mai 1912 erklärt worden. Es dürfen in seiner Umgebung keine Veränderungen vorgenommen werden, ohne daß vorher die Bewilligung der zuständigen Behörde eingeholt worden ist. Die Baudirektion hat nun verfügt, daß beabsichtigte Holzschläge daselbst welche zufolge des Forstgesetzes ohnehin dem Gemeinderat zuhanden der Anstößer angezeigt werden müssen, nun auch der kantonalen Heimatsschutzkommission zur Begutachtung mitzuteilen sind. Ein Teil dortigen Geländes, sowie die angrenzende Staatswaldung sind mit der notariell gefertigten Dienstbarkeit belastet worden, daß der Wald als solcher jederzeit zu erhalten sei und daß keinerlei Veränderungen, abgesehen von forstwirt-

schäftlichen Maßnahmen, vorgenommen werden dürfen ohne vorherige Prüfung durch die kantonale Heimatschutzkommission.

Bern. Schutzwaldausstellung. Durch Dekret des Grossen Rates vom 18. September 1916 ist die Schutzwaldgrenze im Amt Konolfingen weiter nach Westen verlegt und dadurch der Enggishubel und die Höhe des Hürnberges, mit einer Waldfläche von 330 ha, dem Schutzwaldareal einverleibt worden. — Veranlaßt durch rücksichtslose Abholzungen, die in den letzten Jahren in den dortigen Privatwaldungen stattgefunden haben, hat der Regierungsrat mit Schlussnahme vom 8. Oktober 1916 die nördliche Hälfte des Belpberges, in den Gemeinden Belp und Belpberg gelegen, ebenfalls den Schutzwaldungen zugeteilt, wodurch solche eine weitere Vermehrung um 310 ha erfahren haben.

Waadt. Schutzwaldausstellung. Das Schweizerische Departement des Innern hat unter dem 23. November d. J. einer vom Landwirtschaftsdepartement des Kantons Waadt beschlossenen Ausdehnung des Schutzwaldgebietes in den Bezirken Cossy, Orbe, Verdon und Grandson die Genehmigung erteilt.

Wallis. Zum Forstinspektor des II. Forstkreises, Visp, mit Dienstantritt auf 1. Oktober wurde ernannt Herr Paul Gregori von Bergün (Graubünden), der diese Stelle bereits einmal in den Jahren 1887/88 bekleidete.

Die durch Demission des bisherigen Inhabers freigewordene Stelle eines Adjunkten des Kantonsforstinspektors soll vorläufig nicht wieder besetzt werden.



Notizen.

Holzeinfuhr Italiens aus der Schweiz.

Die italienische Forstrevue „L'Alpe“ bringt in ihrer Januar-Nummer 1916 unter dem Titel: „Der schweizerische Markt“ einen Artikel betreffend den Nutzhölzbezug aus der Schweiz. Er legt unter anderm dar, wie infolge der grossen Schwierigkeiten für Italien, sich gegenwärtig von den gewöhnlichen Bezugssquellen das nötige Nutzhölz zu verschaffen, man dort (speziell für Nadelholz) je länger je mehr auf die Schweiz angewiesen sei.

Laut einer Zollstatistik betrug die Einfuhr gesägten Holzes im Januar 1915 aus der Schweiz nur 300 Tonnen oder 1 % der Totaleinfuhr von 31,000 Tonnen, sie stieg bis April auf 8800 Tonnen = 36 % von total 24,500 Tonnen, sank dann bis August auf 500 Tonnen (= 5.2 % von total 9500 Tonnen) und stieg neuerdings, um im Dezember das bedeutende Quatum von 10,000 Tonnen, oder 43.5 % von 23,000 Tonnen